

Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag

Ergänzende Geschäftsbedingungen sowie Entgelt- und Zahlungsbedingungen zu den Netzzugangsbedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.10.2012

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Transportkunden ohne Leistungsmessung monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen zu erheben, die auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden. In der Regel erfolgt eine Rechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen zum Ende eines Abrechnungsjahres.
2. Die Abrechnung bei Transportkunden mit Leistungsmessung erfolgt durch elf monatliche Abschlagsrechnungen und eine Jahresabrechnung (inkl. Zwölfter Monat). Die Abschlagsrechnungen erfolgen mit Preisen auf Basis der vorherigen Jahresverbräuche bzw. der vorherigen Jahreshöchstlast, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
In der Jahresabrechnung wird aufgrund des tatsächlichen Jahresverbrauchs bzw. der Jahreshöchstlast die vor der ersten Abschlagsrechnung erfolgte Preiseinstufung geprüft und ggf. alle Abrechnungszeiträume korrigiert. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt.
In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
4. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Transportkunden spätestens 10 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt und sind dann jährlich aus der Rechnung zu ersehen.
5. Der Rechnungsbetrag der Monats- und Jahresrechnung ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
6. Die Bankverbindung ist aus der Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu entnehmen.
7. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
8. Einwendungen gegen Rechnungen des Netzbetreibers sind schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.
9. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.